



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Merkblatt Grüne Konditionalität 2023

zu den gesetzlichen Regelungen der Besonderen Ausgleichsregelung nach dem
Energiefinanzierungsgesetz

Inhaltsverzeichnis

I.	ÜBERSICHT	4
II.	ENERGIEEFFIZIENZ.....	6
1.	Alle wirtschaftlich durchführbaren Energieeffizienzmaßnahmen umgesetzt.....	6
1.1	Wirtschaftliche Bewertung.....	7
1.2	Nachweisführung.....	7
2.	Wirtschaftlich durchführbare Energieeffizienzmaßnahmen teilweise umgesetzt	8
2.1	Investitionsaufwendung.....	9
2.2	Nachweisführung.....	9
2.3	Verpflichtungserklärung in den Antragsjahren 2023 bis 2025.....	10
3.	Keine wirtschaftlich durchführbaren Energieeffizienzmaßnahmen identifiziert.....	11
III.	DECKUNG DES STROMVERBRAUCHS DURCH ERNEUERBARE ENERGIEN.....	12
1.	Voraussetzungen	12
2.	Nachweisführung.....	12
2.1	Entnommener Strom aus dem Netz.....	12
2.2	Selbst erzeugter Strom aus erneuerbaren Energien	13
IV.	MAßNAHMEN ZUR DEKARBONISIERUNG DES PRODUKTIONSPROZESSES	14
1.	Nachweisführung.....	14
2.	Verpflichtungserklärung in den Antragsjahren 2023 bis 2025.....	15
V.	DECKUNG DES STROMVERBRAUCHS IN BESONDERER WEISE DURCH ERNEUERBARE ENERGIEN.....	16
1.	Voraussetzungen	16
2.	Nachweisführung.....	16
	IMPRESSUM	17

Abkürzungsverzeichnis

BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
EnFG	Energiefinanzierungsgesetz
EU	Europäische Union
EU-KOM	Europäische Kommission
EVU	Elektrizitätsversorgungsunternehmen
ISO	International Organization for Standardization
i. V. m.	in Verbindung mit
KUEBL	Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen
sUT	selbständiger Unternehmensteil

Es gelten die allgemeinen deutschen Sprachregelungen. Deshalb werden nicht zusätzlich weibliche Wortformen verwendet, soweit nicht ausdrücklich zwischen männlichen und weiblichen Formen unterschieden werden soll.

I. Übersicht

Die neuen Regelungen der Besonderen Ausgleichsregelung im Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) verlangen von den Unternehmen für eine Begrenzung der Umlagen, die Erfüllung einer sogenannten „grünen Konditionalität“. Dies kann erfolgen durch eine erhöhte Energieeffizienz, einen hohen Grünstrombezug oder Investitionen in die Dekarbonisierung des Produktionsprozesses. Im Gegensatz zu den bisherigen Regelungen im EEG genügt es nicht, dass die Unternehmen ein Energiemanagementsystem betreiben. Das EnFG setzt damit eine Vorgabe der EU-Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (KUEBLL) um, die von den Unternehmen eine erhöhte Energieeffizienz, einen hohen Grünstrombezug oder Dekarbonisierungsinvestitionen fordern.¹ Die Anforderungen an die „grüne Konditionalität“ sind in § 30 Nummer 3 EnFG und die Nachweispflichten in § 32 Nummer 3 EnFG geregelt.

Hinweis: Unternehmen, die der Liste 2-Branchen der Anlage 2 des EnFG zuzuordnen sind, können eine höhere Begrenzungswirkung erhalten, wenn sie zusätzlich nachweisen, dass sie im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr ihren Stromverbrauch in besonderer Weise durch erneuerbare Energien gedeckt haben. Näheres hierzu finden Sie im Abschnitt III.

Im nachfolgenden Tableau wird zunächst zusammenfassend dargelegt, welche Möglichkeiten zur Erfüllung der „grünen Konditionalität“ bestehen und wie die Nachweise jeweils zu erbringen sind. Im Folgenden wird dann detaillierter auf die einzelnen Voraussetzungen und Nachweise eingegangen.

Welche Möglichkeiten bestehen?	Wie ist der Nachweis zu erbringen?
Alle wirtschaftlich durchführbaren und konkret identifizierten Maßnahmen (vgl. § 2 Nr. 22 und § 67 Abs. 5 EnFG) aus dem Energiemanagementsystem wurden umgesetzt, § 30 Nr. 3 a) aa) EnFG.	Eigenerklärung inkl. Aufstellung der durchgeführten Maßnahmen und Bestätigung des Inhalts dieser Eigenerklärung durch eine prüfungsbefugte Stelle (§ 32 Nr. 3 a) EnFG, Definition der prüfungsbefugten Stelle in § 35 Abs. 1 Nr. 3 EnFG).
oder	
Es wurden keine wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen im Energiemanagementsystem konkret identifiziert, § 30 Nr. 3 a) bb) EnFG.	Eigenerklärung verbunden mit Bericht des Energiemanagementsystems und Bestätigung des Inhalts der Eigenerklärung durch eine prüfungsbefugte Stelle (§ 32 Nr. 3 b) EnFG).
oder	
Das Unternehmen wird mindestens 50 % des beantragten Begrenzungsbetrags für konkret identifizierte Maßnahmen aus dem Energiemanagementsystem aufwenden , § 30 Nr. 3 a) cc) EnFG i. V. m. § 67 Abs. 4 EnFG. Diese Möglichkeit besteht nur in den Antragsjahren 2023 bis 2025.	Eigenerklärung, dass das Unternehmen Investitionen in dem erforderlichen Umfang tätigen wird (§ 67 Abs. 4 EnFG).
oder	
Mindestens 30 % des Stromverbrauchs wurde durch ungeforderten Strom aus erneuerbaren Energien (vgl. § 2 Nr. 4 und Nr. 18 EnFG) gedeckt, § 30 Nr. 3 b) EnFG.	Bei Verbrauch von aus dem Netz entnommenem Strom: Nachweis der Entwertung von Herkunftsnachweisen für erneuerbare Energien nach § 30 der Herkunfts- und Regionalnachweis-

¹ vgl. 4.11.3.4 Rn. 415 KUEBLL

Welche Möglichkeiten bestehen?	Wie ist der Nachweis zu erbringen?
	Durchführungsverordnung (s. § 32 Nr. 1 e) aa) EnFG durch Verweis in § 32 Nr. 3 d) EnFG).
	Bei Verbrauch von <u>nicht</u> aus dem Netz entnommenem Strom: Nachweis der zeitgleichen Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall; mess- und eichrechtskonforme Messung Ist-Erzeugung und Ist-Verbrauch bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall nur erforderlich, wenn nicht anderweitig sichergestellt ist, dass der Strom höchstens bis zur Höhe der tatsächlichen Erzeugung aus erneuerbaren Energien bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall als Verbrauch der Abnahmestelle in Ansatz gebracht wird (s. § 32 Nr. 1 e) bb) EnFG durch Verweis in § 32 Nr. 3 d) EnFG).
oder	
Das Unternehmen wird mindestens 50 % des beantragten Begrenzungsbetrags für Investitionen für Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses aufwenden, § 30 Nr. 3 c) EnFG. Soweit das Unternehmen einem Sektor gehört, für den die <i>Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates</i> (ABl. L59 vom 27.2.2019, S. 8) Produkt-Benchmarks festlegt, müssen die Maßnahmen zudem die Treibhausgasemissionen der von dem Unternehmen hergestellten Produkte auf einen Wert verringern, der unterhalb des für diese Produkte jeweils festgelegten Produkt-Benchmarkwertes liegt, § 30 Nr. 3 c) EnFG i. V. m. § 67 Abs. 4 EnFG. Diese Möglichkeit besteht nur in den Antragsjahren 2023 bis 2025.	Eigenerklärung, dass das Unternehmen Investitionen in dem erforderlichen Umfang tätigen wird und im Fall der Zugehörigkeit einem Sektor nach der <i>Delegierten Verordnung (EU) 2019/331</i> die Maßnahmen die Treibhausgasemissionen der von dem Unternehmen hergestellten Produkte auf einen Wert verringern wird, der unterhalb des für diese Produkte jeweils festgelegten Produkt-Benchmarkwertes liegt (§ 67 Abs. 4 EnFG).

II. Energieeffizienz

1. Alle wirtschaftlich durchführbaren Energieeffizienzmaßnahmen umgesetzt

Das Unternehmen ist nach § 30 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EnFG energieeffizient, wenn es alle Maßnahmen umgesetzt hat, die in dem Energiemanagementsystem nach § 30 Nummer 2 i. V. m. § 2 Nummer 3 EnFG konkret identifiziert und als wirtschaftlich durchführbar bewertet wurden.

Die Energieeffizienzmaßnahmen müssen nicht an der beantragten Abnahmestelle umgesetzt werden. Referenzpunkt ist das komplette Unternehmen bzw. der komplette selbstständige Unternehmensteil.

Diese Voraussetzung können Unternehmen erfüllen,

- die ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 betreiben,
- die ein Umweltmanagementsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 betreiben,
- die ein Energiemanagementsystem auf Basis der DIN EN ISO 50005:2021 mindestens entsprechend Umsetzungsstufe 3 betreiben oder
- Mitglied in einem bei der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk sind.

Energiemanagementsystem auf Basis der DIN EN ISO 50005:2021

Die DIN EN ISO 50005:2021 enthält 12 zentrale Elemente mit jeweils vier Umsetzungsstufen bzw. Reifegraden (Level) und ermöglicht eine Weiterentwicklung bis auf das Niveau der ISO 50001. Umsetzungsstufe 3 bedeutet ein „Aufstrebendes Energiemanagementsystem“ mit folgenden Punkten:

- Systematische Energiemanagementpraktiken
- Energiemanagement wird strategisch
- Überwachung und Überprüfung verbessert
- Einhaltung von Gesetzen ist Teil des Energiemanagements
- Die Organisation lernt

Das Umweltbundesamt hat auf seiner Internetseite Umsetzungshilfen für die DIN EN ISO 50005:2021 veröffentlicht.

Das Unternehmen hat die Voraussetzung erfüllt, wenn es alle Energieeffizienzmaßnahmen, die es im Rahmen der durchgeführten „Energieeinsparanalyse“ (Element 6) ermittelt und als wirtschaftlich durchführbar bewertet hat, umgesetzt hat.

Mitgliedschaft in einem bei der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk

Ein Unternehmen, das Mitglied in einem bei der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk ist, hat die Voraussetzung erfüllt, wenn es alle Energieeffizienzmaßnahmen, die es in Abstimmung mit der beratenden Person anhand der durchgeführten Potenzialanalyse abgeleitet und als wirtschaftlich durchführbar bewertet hat, umgesetzt hat.

Die Umsetzung von Maßnahmen, die das Unternehmen zur Erreichung seines konkreten Treibhausgaseinsparziels definiert hat, genügt nicht.

1.1 Wirtschaftliche Bewertung

Als „wirtschaftlich durchführbar“ gilt in den **Antragsjahren 2023 bis 2025** nach den Übergangsbestimmungen des § 67 Absatz 5 EnFG jede Maßnahme,

- die bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Rahmen des Energiemanagementsystems nach **höchstens 60 Prozent der vorgesehenen Nutzungsdauer einen positiven Kapitalwert** aufweist

oder

- die in einem **vor dem 1. Januar 2023 eingeführten Energiemanagementsystem**, bei dem die wirtschaftliche Durchführbarkeit einer Maßnahme auf Basis der **Amortisationszeitmethode** bewertet wurde, mit einer Amortisationsdauer von **weniger als 60 Prozent der vorgesehenen Nutzungsdauer** ausgewiesen wurde.

Grundlage der **Ermittlung des Kapitalwerts ist die DIN EN 17463**, Ausgabe Dezember 2021.

Hinweis: Ab dem Antragsjahr 2026 wird gemäß § 2 Nummer 22 EnFG jede Maßnahme als „wirtschaftlich durchführbar“ betrachtet, die bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Rahmen des Energiemanagementsystems nach höchstens 90 Prozent der vorgesehenen Nutzungsdauer einen positiven Kapitalwert aufweist, der unter Zugrundelegung der DIN EN 17463, Ausgabe Dezember 2021, ermittelt worden ist.

1.2 Nachweisführung

Die Nachweisführung für die Umsetzung aller wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen, die im Energiemanagementsystem konkret identifiziert wurden, erfolgt nach § 32 Nummer 3 Buchstabe a EnFG durch

- eine entsprechende **Eigenerklärung** inkl. Aufstellung der durchgeführten Maßnahmen und
- **Bestätigung** des Inhalts dieser Eigenerklärung durch eine prüfungsbefugte Stelle².

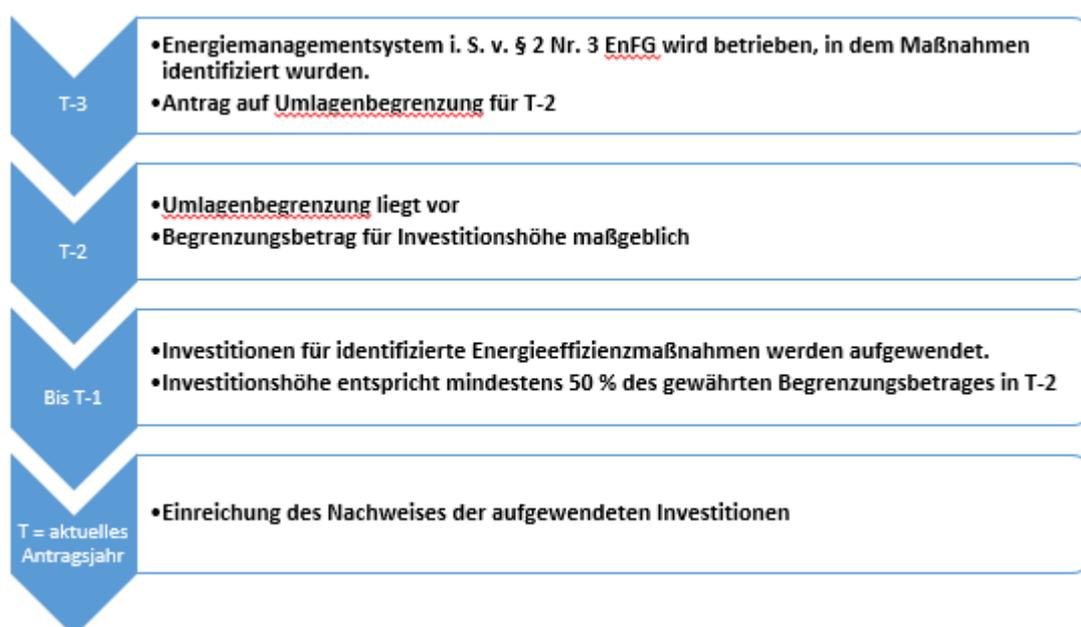
Bitte verwenden Sie für die bestätigte Eigenerklärung das auf der BAFA-Homepage zur Verfügung gestellte Formular und laden Sie dieses im Rahmen der Antragstellung als Dokument im ELAN-K2 Portal hoch.

² Eine „prüfungsbefugte Stelle“ ist nach § 35 Absatz 1 Nummer 3 EnFG jede Stelle, die Zertifizierungen von Energiemanagementsystemen vornehmen darf.

2. Wirtschaftlich durchführbare Energieeffizienzmaßnahmen teilweise umgesetzt

Für den Fall, dass das Unternehmen noch nicht alle wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen umgesetzt hat, die in dem Energiemanagementsystem nach § 30 Nummer 2 i. V. m. § 2 Nummer 3 EnFG konkret identifiziert wurden, kann das Unternehmen das Energieeffizienzkriterium auch dadurch erfüllen, in dem es Investitionen in einer bestimmten Mindesthöhe für Energieeffizienzmaßnahmen tätigt. Die aufgewendete Investitionssumme muss gemäß § 30 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc EnFG mindestens 50 Prozent des gewährten Begrenzungsbetrags für das zweite dem Antragsjahr vorangegangenen Jahr entsprechen. Entsprechend muss für diese Erfüllungsoption im zweiten dem Antragsjahr vorangegangenen Jahr eine Umlagenbegrenzung vorgelegen haben.

Es müssen die Energieeffizienzmaßnahmen umgesetzt werden, die in dem Energiemanagementsystem konkret identifiziert wurden, welches das Unternehmen zum Ende der Antragsfrist im dritten dem jeweils aktuellen Antragsjahr vorangegangenen Kalenderjahr betrieben hat. Die Investitionen für Energieeffizienzmaßnahmen müssen spätestens in dem dem aktuellen Antragsjahr vorangegangenen Kalenderjahr aufgewendet werden.



Übersteigt die Summe der getätigten Investitionen für Energieeffizienzmaßnahmen den erforderlichen Betrag, so kann nach § 30 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc EnFG der überschüssende Teil der Investitionssumme in den folgenden vier Jahren auf die erforderliche Investitionssumme angerechnet werden.

Investitionssummen werden nach § 30 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc EnFG nur angerechnet, soweit sie nicht zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung einer anderen Beihilfe als der Begrenzung der Besonderen Ausgleichsregelung nach dem EnFG geltend gemacht werden.

Wichtig

Um unbillige Härten aufgrund der höheren Begrenzungswirkungen nach den früheren Verfahren der Besonderen Ausgleichsregelungen zu vermeiden, genügt es in den **Antragsjahren 2023 bis 2025**, dass das Unternehmen gemäß den Übergangsbestimmungen des § 67 Absatz 4 EnFG eine **Verpflichtungserklärung** abgibt, dass es die Investitionen i. S. v. § 67 Absatz 4 Satz 1 EnFG tätigen wird.

Hierzu näheres im Abschnitt II.2.3.

2.1 Investitionsaufwendung

Eine Auftragsvergabe an Dritte stellt grundsätzlich noch keine Investitionsaufwendung i. S. v. § 30 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc EnFG dar.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nach § 30 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc EnFG für Maßnahmen vorgesehen, die nicht ohne eine erhebliche Unterbrechung des Produktionsablaufs umgesetzt werden können. Bei diesen Maßnahmen ist der maßgebliche Zeitpunkt die Auftragsvergabe an Dritte im Rahmen des vorgesehenen Projektablaufs. Die Auftragsvergabe muss in dem Kalenderjahr erfolgt sein, das dem Antragsjahr voranging.

Wann eine „erhebliche Unterbrechung des Produktionsablaufs“ vorliegt, kann nicht pauschal definiert werden. Die Einordnung einer Unterbrechung des Produktionsablaufs als erheblich muss im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Situation im antragstellenden Unternehmen getroffen werden. Das Unternehmen hat seine entsprechende Bewertung in der abzugebenden Eigenerklärung plausibel darzulegen.

2.2 Nachweisführung

Der Nachweis für dieses Energieeffizienzkriterium ist nach § 32 Nummer 3 Buchstabe c EnFG durch das Unternehmen wie folgt zu führen:

- **Eigenerklärung**, dass
 - das Unternehmen Investitionen in dem erforderlichen Umfang getätigt hat und
 - die getätigten Investitionen nicht oder nicht in dem geltend gemachten Umfang zur Erfüllung der Voraussetzungen einer anderen Beihilfe als Begrenzung der Umlagen nach dem EnFG geltend gemacht werden, verbunden mit einer
 - Aufstellung der durchgeführten Maßnahmen einschließlich des jeweiligen Investitionsvolumens und dem
 - Bericht des Energiemanagements und
 - im Falle einer erheblichen Unterbrechung des Produktionsablaufs durch die umzusetzenden Maßnahmen, die das Unternehmen plausibel zu schildern hat, zusätzlich mit der Auftragsbestätigung des beauftragten Dritten sowie einer
- **Bestätigung** des Inhalts der Eigenerklärung durch eine prüfungsbefugte Stelle.

Bitte verwenden Sie für die bestätigte Eigenerklärung das auf der BAFA-Homepage zur Verfügung gestellte Formular und laden Sie dieses im Rahmen der Antragstellung als Dokument im ELAN-K2 Portal hoch.

Unternehmen, die ein **Energiemanagementsystem auf Basis der DIN EN ISO 50005** mindestens entsprechend Umsetzungsstufe 3 betreiben, haben anstatt des Berichts des Energiemanagements eine Energieeinsparanalyse, in der die Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind, einzureichen (vgl. Element 4). Ein Muster für eine Energieeinsparanalyse finden Sie auf der Seite des Umweltbundesamtes.

Unternehmen, die **Mitglied in einem bei der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk** sind, haben anstatt des Berichts des Energiemanagements einen Beratungsbericht (oder ähnliches) einzureichen, aus dem sich ergibt, welche Energieeffizienzmaßnahmen das Unternehmen in Abstimmung mit der beratenden Person anhand der durchgeführten Potenzialanalyse abgeleitet und als wirtschaftlich durchführbar bewertet hat.

2.3 Verpflichtungserklärung in den Antragsjahren 2023 bis 2025

In den **Antragsjahren 2023 bis 2025** kann das Unternehmen nach den Übergangsbestimmungen des § 67 Absatz 4 EnFG erklären, dass es Investitionen in Höhe von 50 Prozent des beantragten Begrenzungsbetrags für wirtschaftlich durchführbare Maßnahmen aufwenden wird, die in dem Energiemanagementsystem nach § 30 Nummer 2 i. V. m. § 2 Nummer 3 EnFG konkret identifiziert wurden. Es kommt mithin auf das Energiemanagementsystem an, welches das Unternehmen zum Ende der Antragsfrist betreibt. Das Unternehmen hat gemäß § 67 Absatz 4 Satz 2 EnFG eine entsprechende Verpflichtungserklärung abzugeben.

Die Höhe der zu erbringenden Investitionssumme wird anhand des gewählten Antrags des Unternehmens, auf Basis der übermittelten Prognosedaten nach § 29 Absatz 2 Nummer 1 EnFG und der im Begrenzungsjahr geltenden Umlagehöhe errechnet.

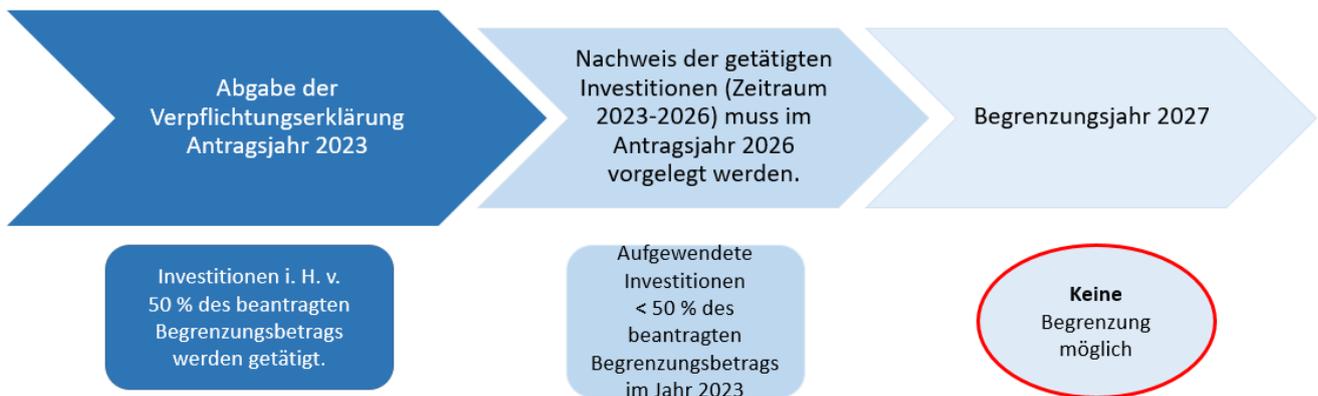
Bitte verwenden Sie für die Verpflichtungserklärung das auf der BAFA-Homepage zur Verfügung gestellte Formular und laden Sie dieses im Rahmen der Antragstellung als Dokument im ELAN-K2 Portal hoch.

Folgen

Der Nachweis über die getätigten Investitionen ist mit dem Antrag auf Begrenzung der Umlagen für das Begrenzungsjahr, das vier Jahre nach Abgabe der Verpflichtungserklärung folgt, einzureichen. Dieser ist entsprechend den Regelungen in § 32 Nummer 3 Buchstabe c EnFG zu führen. Näheres zur Nachweisführung siehe im Abschnitt II.2.2.

Wenn das Unternehmen die Investitionen nicht tätigt oder nicht in der vollen Höhe, erhält das Unternehmen gemäß § 67 Absatz 4 Satz 3 EnFG keine Begrenzung für das Begrenzungsjahr, das vier Jahre nach Abgabe der jeweiligen Verpflichtungserklärung folgt.

Beispiel für das Antragsjahr 2023:



Gut zu wissen:

Sofern die Summe der Gesamtinvestitionen aller wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen, die in dem Energiemanagementsystem konkret identifiziert worden sind, geringer als die vorgeschriebene Mindestinvestitionssumme ist, beschränkt sich der später zu erbringende Investitionsnachweis auf diese Maßnahmen. Das Unternehmen ist daher nicht zur Erbringung von Energieeffizienzmaßnahmen über den Umfang aller als im Energiemanagementsystem wirtschaftlich bewerteten Maßnahmen verpflichtet, nur, weil die Mindestinvestitionssumme noch nicht erreicht worden ist.

3. Keine wirtschaftlich durchführbaren Energieeffizienzmaßnahmen identifiziert

Ein Unternehmen gilt gemäß § 30 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EnFG auch dann als energieeffizient, wenn in dem Energiemanagementsystem nach § 30 Nummer 2 i. V. m. § 2 Nummer 3 EnFG eines antragstellenden Unternehmens keine Energieeffizienzmaßnahmen identifiziert wurden oder keine der identifizierten Maßnahmen als wirtschaftlich durchführbar bewertet wurden. Das bedeutet, dass das Unternehmen in diesem Fall nicht verpflichtet ist, anderweitig seine Energieeffizienz nachzuweisen. Bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen erhält das Unternehmen eine Begrenzung der Umlagen.

Nachweisführung

Das Unternehmen hat dies nach § 32 Nummer 3 Buchstabe b EnFG wie folgt nachzuweisen:

- **Eigenerklärung,**
 - dass der Bericht des Energiemanagementsystems keine wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen empfohlen hat, verbunden mit dem
 - Bericht des Energiemanagementsystems und
- **Bestätigung** des Inhalts der Eigenerklärung durch eine prüfungsbefugte Stelle.

Unternehmen, die ein **Energiemanagementsystem auf Basis der DIN EN ISO 50005** mindestens entsprechend Umsetzungsstufe 3 betreiben, haben zu erklären, dass sie keine wirtschaftlich durchführbaren Energieeffizienzmaßnahmen ermittelt haben. Sie haben anstelle eines Berichts des Energiemanagementsystems eine energetische Bewertung einzureichen (vgl. Element 4). Ein Muster für eine energetische Bewertung finden Sie auf der Seite des Umweltbundesamtes.

Unternehmen, die **Mitglied in einem bei der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk** sind, haben zu erklären, dass der Beratende keine wirtschaftlich durchführbaren Energieeffizienzmaßnahmen empfohlen hat und einen Beratungsbericht (oder ähnliches) einzureichen.

Bitte verwenden Sie für die bestätigte Eigenerklärung das auf der BAFA-Homepage zur Verfügung gestellte Formular und laden Sie dieses im Rahmen der Antragstellung als Dokument im ELAN-K2 Portal hoch.

III. Deckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien

1. Voraussetzungen

Die Unternehmen können nach § 30 Nummer 3 Buchstabe b EnFG die „grüne Konditionalität“ auch dadurch erfüllen, dass der Stromverbrauch des gesamten Unternehmens bzw. sUT zu mindestens 30 Prozent durch ungeförderten Strom aus erneuerbaren Energien gedeckt wird.

Unter „erneuerbaren Energien“ sind nach § 2 Nummer 4 EnFG i. V. m. § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes folgende Energien erfasst:

- Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie
- Windenergie
- solare Strahlungsenergie,
- Geothermie,
- Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie

Beim „ungeförderten Strom“ handelt es sich nach § 2 Nummer 18 EnFG um Strom,

- für den keine Zahlung in Anspruch genommen wird
 - nach § 19 oder § 50 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
 - nach einer Bestimmung, die den § 19 oder § 50 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in früheren Fassungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entspricht oder
 - nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder
- der außerhalb des Bundesgebiets erzeugt worden ist und die Vorgaben des Artikels 19 Absatz 7 und 9 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) erfüllt.

2. Nachweisführung

In § 32 Nummer 3 Buchstabe d i. V. m. Nummer 1 Buchstabe e EnFG ist geregelt, wie der Stromverbrauch aus erneuerbaren Energien nachzuweisen ist. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie nicht geförderter Strom aus erneuerbaren Energien im Unternehmen verbraucht wird, unterschiedliche Nachweise sind daher nötig. Es ist möglich, die unterschiedlichen Nachweise miteinander zu kombinieren, um die Mindeststromverbrauchsmenge aus erneuerbaren Energien zu erreichen.

2.1 Entnommener Strom aus dem Netz

Das Unternehmen hat in der vom BAFA zur Verfügung gestellten Excel Tabelle „Stromverbrauch aus erneuerbaren Energien“ den Gesamtstromverbrauch des gesamten Unternehmens im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr anzugeben, sowie die Menge und den Anteil des Stroms aus erneuerbarer Energie daran. Bitte laden Sie die ausgefüllte Tabelle im Rahmen der Antragstellung als Dokument im ELAN-K2 Portal hoch.

Für Strom aus erneuerbaren Energien, der über ein Netz entnommen wurde, müssen in ausreichender Menge Herkunftsnachweise für erneuerbare Energien nach § 30 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung entwertet worden sein. Bei der Entwertung muss nach § 30 Absatz 3 Satz 2 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung das antragstellende Unternehmen als Stromkunde angegeben werden, an den der Strom geliefert wurde. Die entwerteten Herkunftsnachweise sind im Rahmen der Antragstellung als Dokumente im ELAN-K2 Portal hochzuladen.

Erzeugter Strom aus einer Anlage, der im Herkunftsnachweis als gefördert ausgewiesen ist, wird als „ungeförderter Strom“ i. S. v. § 2 Nummer 18 EnFG behandelt.

Bitte beachten Sie, dass Herkunftsnachweise spätestens nach 18 Monaten entwertet werden müssen. Nehmen Sie daher rechtzeitig Kontakt mit Ihrem Energieversorgungsunternehmen (EVU) auf. Nur das EVU ist berechtigt, Herkunftsnachweise zu entwerten.

2.2 Selbst erzeugter Strom aus erneuerbaren Energien

Sofern ungeförderter Strom aus erneuerbaren Energien in dem Unternehmen selbst erzeugt und verbraucht wird, kann diese Verbrauchsmenge auf die erforderliche Mindestverbrauchsstrommenge aus erneuerbaren Energien zur Erfüllung der Energieeffizienz angerechnet werden.

Selbst erzeugter Strom aus erneuerbaren Energien muss zeitgleich bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall durch das Unternehmen verbraucht worden sein. Eine mess- und eichrechtskonforme Messung der Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch ist nur erforderlich, wenn nicht schon anderweitig sichergestellt ist, dass Strom – bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall - höchstens bis zur Höhe der tatsächlichen Erzeugung als verbraucht in Ansatz gebracht wird.

Das Unternehmen hat in der vom BAFA zur Verfügung gestellten Excel Tabelle „Stromverbrauch aus erneuerbaren Energien“ anzugeben, in welcher Anlage bzw. Anlagen ungeförderter Strom aus erneuerbaren Energien hergestellt wird, die Gesamtmenge des dort im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr erzeugten Stroms, sowie die weitergeleiteten Mengen. Das Unternehmen hat zudem den Gesamtstromverbrauch des Unternehmens im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr anzugeben, sowie die Menge und den Anteil des ungeförderter Stroms aus erneuerbarer Energie daran. Bitte laden Sie die ausgefüllte Tabelle im Rahmen der Antragstellung als Dokument im ELAN-K2 Portal hoch.

IV. Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses

Die Unternehmen können nach § 30 Nummer 3 Buchstabe c EnFG die „grüne Konditionalität“ auch erfüllen, indem sie Investitionen für Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses tätigen.

Wenn das Unternehmen einem Sektor angehört, für den die *Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates* (ABl. L 59 vom 27.2.2019, S. 8) Produkt-Benchmarks festlegt, können die getätigten Investitionen nur dann anerkannt werden, wenn diese die Treibhausgasemissionen der vom Unternehmen hergestellten Produkte auf einen Wert verringern, welcher unterhalb des für die Produkte jeweils festgelegten Produkt-Benchmark-Wertes liegt.

Die Ausführungen zu II.2. und II.2.1 gelten entsprechend.

Wichtig

Um unbillige Härten aufgrund der höheren Begrenzungswirkungen nach den früheren Verfahren der Besonderen Ausgleichsregelungen zu vermeiden, genügt es in den **Antragsjahren 2023 bis 2025**, dass das Unternehmen gemäß der Übergangsbestimmung des § 67 Absatz 4 EnFG eine entsprechende **Verpflichtungserklärung** abgibt, dass das Unternehmen die Investitionen i. S. v. § 67 Absatz 4 Satz 1 EnFG tätigen wird.

Hierzu näheres im Abschnitt IV.2.

1. Nachweisführung

Die Nachweisführung ist in § 32 Nummer 3 Buchstabe e EnFG geregelt. Der Nachweis ist danach wie folgt zu erbringen:

- **Eigenerklärung**, dass
 - das Unternehmen Investitionen in dem erforderlichen Umfang getätigt hat und
 - die getätigten Investitionen nicht oder nicht in dem geltend gemachten Umfang zur Erfüllung der Voraussetzungen einer anderen Beihilfe als Begrenzung der Umlagen nach dem EnFG geltend gemacht werden, verbunden mit einer
 - Aufstellung der durchgeführten Maßnahmen einschließlich des jeweiligen Investitionsvolumens und
 - im Falle einer erheblichen Unterbrechung des Produktionsablaufs durch die umzusetzenden Maßnahmen, die das Unternehmen plausibel zu schildern hat, zusätzlich mit der Auftragsbestätigung des beauftragten Dritten und
 - im Falle einer Zuordnung des Unternehmens einem Sektor nach der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 zusätzlich eine Aufstellung der durch die Durchführung der Maßnahmen verringerten Treibhausgasemissionen sowie einer
- **Bestätigung** des Inhalts der Eigenerklärung durch eine prüfungsbefugte Stelle.

2. Verpflichtungserklärung in den Antragsjahren 2023 bis 2025

In den **Antragsjahren 2023 bis 2025** kann das Unternehmen nach den Übergangsbestimmungen des § 67 Absatz 4 EnFG erklären, dass es Investitionen in Höhe von 50 Prozent des beantragten Begrenzungsbetrags für Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses aufwenden wird. Nach § 67 Absatz 4 Satz 2 EnFG hat das Unternehmen eine entsprechende Verpflichtungserklärung abzugeben.

Die Höhe der zu erbringenden Investitionssumme wird anhand des gewählten Antrags des Unternehmens, auf Basis der übermittelten Prognosedaten nach § 29 Absatz 2 Nummer 1 EnFG und der im Begrenzungsjahr geltenden Umlagehöhe errechnet.

Wenn das Unternehmen sich entscheidet, Investitionen für Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses zu tätigen und es einem Sektor angehört, für den die *Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates* (ABl. L 59 vom 27.2.2019, S. 8) Produkt-Benchmarks festlegt, muss sich das Unternehmen zusätzlich dazu verpflichten, dass die Maßnahmen die Treibhausgasemissionen der vom Unternehmen hergestellten Produkte auf einen Wert verringern werden, welcher unterhalb des für die Produkte jeweils festgelegten Produkt-Benchmark-Wertes liegt.

Bitte verwenden Sie für die Verpflichtungserklärung das auf der BAFA-Homepage zur Verfügung gestellte Formular und laden Sie dieses im Rahmen der Antragstellung als Dokument im ELAN-K2 Portal hoch.

Folgen

Der Nachweis über die getätigten Investitionen ist mit dem Antrag auf Begrenzung der Umlagen für das Begrenzungsjahr, das vier Jahre nach Abgabe der Verpflichtungserklärung folgt, einzureichen. Dieser ist entsprechend den Regelungen in § 32 Nummer 3 Buchstabe e EnFG zu führen.

Wenn das Unternehmen die Investitionen nicht oder nicht in der vollen Höhe tätigt, erhält das Unternehmen gemäß § 67 Absatz 4 Satz 3 EnFG keine Begrenzung für das Begrenzungsjahr, das vier Jahre nach Abgabe der jeweiligen Verpflichtungserklärung folgt.

Beispiel für das Antragsjahr 2023:



V. Deckung des Stromverbrauchs in besonderer Weise durch erneuerbare Energien

1. Voraussetzungen

Unternehmen, die einer Branche nach Anlage 2 Liste 2 zuzuordnen sind, können gemäß § 31 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuschstabe aa EnFG eine höhere Begrenzungswirkung erhalten, wenn sie im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr **ihren Stromverbrauch in besonderer Weise durch erneuerbare Energien gedeckt haben**.

Nach § 2 Nummer 1 EnFG ist unter „Decken des Stromverbrauchs in besonderer Weise durch erneuerbare Energien“ das Decken von **mindestens 50 Prozent** des Stromverbrauchs des Unternehmens durch ungefördersten Strom aus erneuerbaren Energien zu verstehen. Auch hier ist es möglich, den erforderlichen Anteil am Gesamtstromverbrauch durch Kombination verschiedener Verbrauchsmengen aus Fremd- und Eigenbezug zu erreichen. Hierzu näheres im Abschnitt III.

Das Unternehmen muss zusätzlich nachweisen, dass

- mindestens **5 Prozent** des Stromverbrauchs durch ungefördersten Strom aus erneuerbaren Energien gedeckt wird, der aufgrund einer **unmittelbaren vertraglichen Beziehung des Unternehmens mit dem Anlagenbetreiber** geliefert wird

oder

- mindestens **2,5 Prozent** des Stromverbrauchs durch ungefördersten Strom aus erneuerbaren Energien gedeckt wird, der auf dem **in sich abgeschlossenen Betriebsgelände der Abnahmestelle oder im Umkreis von 10 Kilometern** zu diesem Betriebsgelände erzeugt wird.

2. Nachweisführung

Der Nachweis für das Decken von mindestens 50 Prozent des Unternehmensstromverbrauchs durch ungefördersten Strom aus erneuerbaren Energien erfolgt gemäß § 32 Nummer 1 Buchstabe e EnFG entsprechend des Nachweises für den mindestens 30-prozentigen Stromverbrauch durch ungefördersten Strom aus erneuerbaren Energien. Es wird daher auf die Ausführungen im Abschnitt III. verwiesen.

Das Unternehmen muss jedoch zusätzlich in der vom BAFA zur Verfügung gestellten Excel-Tabelle „Stromverbrauch aus erneuerbaren Energien“ angeben, ob mindestens 5 Prozent bzw. 2,5 Prozent des Unternehmensstromverbrauchs durch ungefördersten Strom aus erneuerbaren Energien gedeckt wird, der aufgrund einer unmittelbaren vertraglichen Beziehung des Unternehmens mit dem Anlagenbetreiber geliefert wird bzw. der auf dem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände der Abnahmestelle oder im Umkreis von 10 Kilometern zu diesem Betriebsgelände erzeugt wird.

Hinweis: In Einzelfällen kann das BAFA entsprechende Nachweise für diese zusätzlichen Angaben verlangen. Entsprechende Nachweise können zum Beispiel sein:

- Vertrag mit dem Anlagenbetreiber
- Stromlieferungsvertrag und Stromrechnungen.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Sonderaufgaben
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

E-Mail: besar@bafa.bund.de

Tel.: +49(0)6196 908-1666

Fax: +49(0)6196 908-1800

Stand

22.05.2023



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

Diese Druckschrift wird im Rahmen des Leitungsstabs "Presse- und Sonderaufgaben" des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.